

ÜBEREINKOMMEN

zur baulichen und betrieblichen Erhaltung der Stahlbrücke

Art. I

Vertragsparteien

1. Land Niederösterreich

Gruppe Straße

im Folgenden kurz Land NÖ genannt

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

vertreten durch: Dipl.-Ing. Peter Beiglböck

2. Selbstverwaltungskreis Bratislava

Sabinovská 16, 820 05 Bratislava

im Folgenden kurz BSK genannt

vertreten durch: Ing. Pavol Frešo, Kreishauptmann

IČO: 36063606

DIČ: 2021608368

3. Stadtteil Bratislava Devínska Nová Ves

Novoveska 17/A, 843 10 Bratislava

im Folgenden „Devínska Nová Ves“ genannt

vertreten durch: Milan Jambor, Bürgermeister

IČO: 603392

DIČ: 2020919109

4. Marktgemeinde Engelhartstetten

Obere Hauptstraße 2, 2292 Engelhartstetten

im Folgenden „Engelhartstetten“ genannt

vertreten durch: Andreas Zabadal, Bürgermeister

Art. II

Vertragsgrundlagen

Zur Verbesserung des touristischen und kulturellen Angebotes im östlichen Weinviertel und der Region um Bratislava soll im Jahr 2011-2012 zwischen den Gemeinden Engelhartstetten und dem Stadtteil Bratislava Devínska Nová Ves im Rahmen des Programms der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakische Republik – Österreich 2007-2013 ein Fußgänger- und Radwegsteg über die March im Zuge einer Gemeindestraße auf österreichischem Territorium bzw. einer örtlichen Straße auf slowakischem Territorium errichtet werden.

Folgende Dokumente stellen die Grundlagen für das Erhaltungs- und Betriebsübereinkommen der Stahlbrücke dar:

- a) Rahmenvertrag zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Regionen oder Organen, unterzeichnet am 25. Oktober 2003 in Bratislava
- b) Absichtserklärung vom Juli 2009 über die Errichtung eines Fußgänger- und Radwegsteiges, abgeschlossen zwischen dem Bundesland Niederösterreich und dem Selbstverwaltungskreis Bratislava
- c) Partnerschaftsvertrag abgeschlossen zwischen dem Land NÖ, dem Selbstverwaltungskreis Bratislava, der Hauptstadt der Republik Bratislava und dem Stadtteil Bratislava Devínska Nová Ves vom 25.2.2011
und
- d) Übereinkommen zur Errichtung der Stahlbrücke abgeschlossen zwischen dem Land NÖ und dem Selbstverwaltungskreis Bratislava vom 31.08.2011

Art. III **Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Regelung und Durchführung der baulichen und betrieblichen Erhaltung der Rampen, der Vorlandbereiche und der gemeinsamen Stahlbrücke über die March im Folgenden kurz „Stahlbrücke“ genannt.

Art. IV **Gliederung des Aufbaus**

Das Gesamtprojekt des Fußgänger- und Radwegsteiges gliedert sich in folgende 3 Abschnitte:

- a) Rekonstruktion bzw. Neuerrichtung der bestehenden Betongewölbebrücke und eines anschließenden Dammbereiches sowie Bau des Widerlagers für die Stahlbrücke auf österreichischem Territorium;
- b) Neuerrichtung einer Stahlbrücke über die March inkl. der Vorlandbereiche sowohl auf österreichischem als auch auf slowakischem Territorium;
- c) Neuerrichtung einer Anschlussrampe auf slowakischem Territorium;

Art. V **Brückeneigentum auf NÖ-Territorium**

- a) Die Zufahrtsstraße, die Betongewölbebrücke und der anschließende Dammbereich auf österreichischem Territorium liegen künftig auf Grundflächen der Marktgemeinde Engelhartstetten und somit auch im Eigentum dieser.
- b) Die Stahlbrücke inkl. der Vorlandbereiche ist auf österreichischem Territorium im Eigentum von Engelhartstetten.

Art. VI **Erhaltung Zufahrtsstraße, Betongewölbebrücke und anschließender Dammbereich auf NÖ-Territorium**

- a) Die Betongewölbebrücke und der Dammbereich auf österreichischem Territorium werden zur Gänze durch und auf Kosten vom Land NÖ baulich und betrieblich erhalten.

- b) Die Zufahrtsstraße von der Landesstraße L 3001/L 5 bis zur Betongewölbebrücke wird von Engelhartstetten baulich und betrieblich als künftige Gemeindestraße erhalten und hat auch als Träger der Straßenbaulast die Kosten zu tragen.
- c) Die erforderliche Überwachung, die augenscheinliche Kontrollen und die Brückenprüfungen der Betongewölbebrücke und des anschließenden Dammbereiches erfolgen durch und auf Kosten des Landes NÖ ohne Weiterverrechnung an Engelhartstetten auf Bestandsdauer der Anlagen.
- d) Die aus den Kontrollen und den Brückenprüfberichten hervorgehenden baulichen Mängel und Schäden werden durch und auf Kosten des Landes NÖ behoben.

Art. VII

Kontrolle, Prüfung und bauliche Erhaltung der Stahlbrücke

- a) Die erstmalige Brückenprüfung erfolgt gemäß dem gültigen Bauvertrag vor Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist sichergestellt von BSK in zeitlicher Abstimmung mit dem Land NÖ gemäß den gültigen Brückenprüfvorschriften in der slowakischen Republik bzw. der Republik Österreich. Die Beseitigung der festgestellten Mängel wird BSK in Auftrag geben. Die aus dieser Brückenprüfung hervorgehenden baulichen Mängel und Schäden werden innerhalb der Garantiefrist federführend durch und auf Kosten vom Auftragnehmer des BSK in technischer Abstimmung mit dem BSK und dem Land NÖ umgehend behoben.
- b) Die laufende Überwachung der Stahlbrücke, die augenscheinliche Kontrolle im Zeitintervall von höchstens 2 Jahren sowie die Brückenprüfung in Abständen von 6 Jahren werden von BSK durchgeführt.
- c) Die Kosten für die Brückenprüfungen der Stahlbrücke werden im Verhältnis 50,00% vom Land NÖ und 50,00% vom BSK getragen, wobei die Beauftragung durch BSK erfolgen wird.
- d) Die Kosten für die bauliche Mängelbehebung werden auf österreichischem Territorium vom Land NÖ und auf slowakischem Territorium vom BSK getragen.
- e) Alle mit der baulichen Erhaltung der Stahlbrücke zusammenhängende Berichte, Unterlagen, Protokolle, Sanierungsvorschläge, etc. sind in Deutsch und auf Slowakisch im Sinne der in beiden Ländern jeweils gültigen Normen zu erstellen.
- f) Die Dolmetscherkosten bzw. Übersetzungskosten für die gesamte bauliche Erhaltung der Stahlbrücke werden im Verhältnis 50,00% Land NÖ und 50,00% BSK getragen.
- g) Die Beauftragung der Dolmetscherkosten bzw. Übersetzungskosten erfolgt durch das Land NÖ.
- h) Die bauliche Erhaltung wird auf österreichischem Territorium vom Land NÖ und auf slowakischem Territorium vom BSK durchgeführt.
- i) Nicht enthalten in der baulichen Erhaltung sind der Neubau der Brücke und des Tragwerkes, eine Tragwerksverbreiterung, eine Erhöhung der Belastbarkeit des Tragwerkes und dergleichen. Hiefür ist zwischen den Vertragspartnern vor Beginn der Arbeiten ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen.

Ansprechpartner für Brückenprüfungen:

Land NÖ

Amt der NÖ Landesregierung
 Gruppe Straße
 Abteilung Brückenbau
 Fachbereich Brückenprüfung
 +43(0)2742/9005-14550
 post.st5@noel.gv.at

BSK

Úrad Bratislavského samosprávneho kraja
 Oddelenie investičných činností
 +421 2 48 264 429
 riaditel@region-bsk.sk

Art. VIII
Betriebliche Erhaltung der Vorlandbereiche und der Stahlbrücke

- a) Engelhartstetten und Devínska Nová Ves werden über den Bedarf der Instandhaltungsmaßnahmen die zuständigen Behörden im jeweiligen Land (d.h. Land NÖ und BSK) informieren. Gleichzeitig werden sie die Dauer der Instandhaltungsarbeiten an Hinweistafeln in deutscher, slowakischer und englischer Sprache bei den jeweiligen Zufahrtswegen auf beiden Brückenseiten bekannt geben.
- b) Die Instandhaltungsarbeiten, wie Reinigung der Brücken inkl. deren Entwässerung, Entfernung von Schnee, Verklausungen und Anlandungen, Wartung und Service der Schifffahrtsbeleuchtung und Signalisierung für die Vorlandbereiche und die Stahlbrücke, etc. werden von Engelhartstetten und von BSK auf dem jeweiligen Staatsgebiet selbstständig und auf eigene Kosten durchgeführt.
- c) Bei Gefahr der Beschädigung oder bei Beseitigung von Schäden durch Elementarereignisse (wie z.B. Hochwässer, etc.) werden diese federführend vom BSK und Land NÖ jeweils auf eigenem Staatsgebiet nach der Abstimmung einer gemeinsamen Vorgehensweise auf eigene Kosten durchgeführt bzw. sichergestellt.
Die Beauftragung der Mängelbehebung und die Kostentragung erfolgen auf österreichischem Territorium vom Land NÖ und auf slowakischem Territorium vom BSK.
- d) Die Wegehaftung gemäß § 1319a ABGB (Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch) für die gesamte Zufahrtsstraße einschließlich der Betongewölbebrücke auf österreichischem Territorium obliegt Engelhartstetten und diese ist auch Träger der Straßenbaulast.
- e) Im Falle eines Hochwassers oder eines anderen Elementarereignisses, bei dem die Zufahrtsstraße überflutet wird, sowie bei sonstigen behindernden Umständen, die eine sichere Nutzung der Brücke unmöglich machen, muss die Brücke von beiden Seiten für jegliche Benützung gesperrt werden. Die Sperre der Brücke erfolgt über Anweisung des jeweiligen Bürgermeisters von Engelhartstetten und Devínska Nová Ves in wechselseitiger Abstimmung und die informieren unverzüglich über diese Tatsache das Land NÖ und BSK.
- f) Die Wintersperre erfolgt in der Zeit vom 01.12-28.02 und kann je nach Witterungsverhältnissen zeitlich in beide Richtungen verlängert oder verkürzt werden.
- g) Bei der Wintersperre oder bei einem anderen ernsten Grund aus welchem die Brücke zu sperren ist, werden bei den Zufahrtsstraßen auf österreichischem Territorium (Bereich Kreuzung L 5/L 3001) und auch auf slowakischem Territorium (Stadtteil Devínska Nová Ves – Straße Na myte) Hinweistafeln in deutscher, slowakischer und englischer Sprache mit folgendem Wortlaut angebracht:

Die Brücke ist gesperrt – Eintritt auf eigene Gefahr.

„Dieser Weg wird im Winter weder geräumt noch gestreut – die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr!“

„Cesta v zime neudržľavaná – vstup na vlastnú zodpovednosť!“

„No winter road maintenance – entry/crossing on your own responsibility“

- h) Im Zuge der Aufhebung der Wintersperre erfolgt die Kontrolle der Zufahrtsstraßen, der Betongewölbebrücke, des Dammbereiches und der Stahlbrücke mit den Vorlandbereichen des Fußgänger- und Radwegsteiges sowie deren Reinigung und Säuberung von Schnee- und Eisresten, die Reinigung und Wartung der Entwässerungsanlagen, etc. durch Engelhartstetten und Devínska Nová Ves auf dem jeweiligen Staatsgebiet.
- i) Engelhartstetten und BSK haben vereinbart, alle mit dem Betrieb der Brücke auftretende Schwierigkeiten durch ein einvernehmliches Verhandeln zu beseitigen.

- j) Sowohl die Zufahrt als auch die Brücke wird als Fußgänger- und Radweg mittels Verkehrszeichen im Sinne der gültigen Rechtsvorschriften gekennzeichnet. Im Bereich der Brücke werden folgende Verkehrsbeschränkungen verordnet und mittels Verkehrszeichen kundgemacht:
Eingebaute vertikale Fahrzeugsperre, "Allgemeines Fahrverbot" ausgenommen Radfahrer, Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Wartungsdienstes mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 2,5t in der Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen land gültigen Gesetzen (die Anbringung der Verkehrstafeln wird von den Betreibern nach der jeweiligen Landesgesetzgebung durchgeführt).
- k) Sollte das Schengenabkommen ausgesetzt werden, wird Devínska Nová Ves die Unterstützung zur Sicherstellung des für die Grenzkontrollen erforderlichen Stroms gewährleisten.
- l) Die Stromkosten für die Beleuchtung der Stahlbrücke werden von Engelhartstetten und Devínska Nová Ves nach einer zwischen beiden Gemeinden vereinbarten Aufteilung getragen.

Art. IX **Rechtskraft des Übereinkommens**

Dieses Übereinkommen tritt am Tag der rechtskräftigen allseitiger Unterfertigung in Kraft und wird am nächsten Tag nach der Veröffentlichung des Übereinkommens im Sinne des § 47a des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg. des Bürgergesetzbuches im Wortlaut der späteren Vorschriften wirksam.

Art. X **Gerichtsstand**

Die Vertragspartner haben vereinbart und sind damit einverstanden, dass sie alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten durch gegenseitige Ausgleichsverhandlungen und Vereinbarungen lösen werden. Im Fall, dass die aus diesem Übereinkommen entstandenen Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern nicht gelöst werden, haben die Vertragspartner vereinbart und sie sind damit einverstanden, dass alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Streitigkeiten, inklusive der Streitigkeiten bezüglich der Gültigkeit des Übereinkommens, seiner Auslegung oder Beendigung, bei dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht der Republik Österreich im Sinne der Rechtsordnung der Republik Österreich gelöst werden.

Art. XI **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.

Art. XII
Schlussbestimmungen

- a) Es werden 12 unterzeichnete Abschriften dieses Vertrages erstellt, wobei jeder Vertragspartner drei Exemplare erhält.
- b) Die Fassung dieses Übereinkommens wird in Deutsch ausgefertigt.
- c) Die beglaubigte slowakische Übersetzung ist im Anhang 1 beigelegt. Auf den entsprechenden Staatsgebieten gilt österreichisches bzw. slowakisches Recht.
- d) Die Vertragspartner nehmen den Abschluss dieses Übereinkommens mit Selbstverwaltungskreis Bratislava, als einem Organ der öffentlichen Verwaltung, welcher im Sinne der Grundprinzipien des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu den Informationen und über die Ergänzungen einiger Gesetze (Informationsfreiheitsgesetz) im Wortlaut der späteren Vorschriften „was nicht heimlich ist, ist öffentlich“ und „das über die Handels-, und Wirtschaftsinteressen der Personen überwiegendes öffentliches Interesse“ auf Grund der Freiwilligkeit und über den durch das Informationsfreiheitsgesetz auferlegten Pflichtrahmen alle Informationen, welche durch die öffentlichen Finanzen erworben worden sind oder die Anwendung der öffentlichen Finanzen oder des Eigentums von BSK und des Staates betreffen, zwecks der Erhöhung der Transparenz der Selbstverwaltung für die Bürger und der Kontrolle der öffentlichen Finanzen durch die Bürger veröffentlicht, zur Kenntnis und sind auf Grund dieser Tatsache mit der Veröffentlichung dieses Übereinkommen bzw. seiner eventuellen Nachträge, inklusive aller Anlagen und zwar im vollen Umfang (Inhalt, Erfordernisse, Identifikationsangaben der Vertragspartner, persönliche Angaben der Vertragspartner, Geschäftsgeheimnis, Fakturierungsangaben usw.) auf der Webseite des zwecks der Erhöhung der Transparenz der Selbstverwaltung für die Bürger und der Kontrolle der öffentlichen Finanzen durch die Bürger einverstanden. Diese Zustimmung wird ohne Vorbehalt und ohne zeitliche Einschränkung erteilt.
- e) Weitere Vereinbarungen sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- f) Die Vertragspartner haften **für die Erhaltung der Brücke auf eigenem Territorium** im Rahmen dieses Übereinkommens, sofern im gegenständlichen Übereinkommen keine abweichenden Regelungen enthalten sind, nach Maßgabe der jeweiligen nationalen gültigen gesetzlichen Bestimmungen

Engelhartstetten, am.....
Für die Gemeinde Engelhartstetten

Devínska Nova Ves, am.....
Für den Stadtteil Devínska Nová Ves

.....
Bürgermeister

.....
Bürgermeister

St. Pölten, am.....
Für das Land Niederösterreich

Bratislava, am.....
Für den Selbstverwaltungskreis
Bratislava

.....
Straßenbaudirektor

.....
Kreishauptmann